

24.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5056 vom 25. Februar 2021
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers SPD
Drucksache 17/12820

Auswirkungen der neuen Abstandsregelung für Windenergieanlagen im Kreis Heinsberg

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einer Pressemitteilung kurz vor Weihnachten unterrichtete die Landesregierung über die geplante Anhebung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen auf 1.000 Meter zu Wohngebäuden. Bauministerin Ina Scharrenbach bezeichnete diese Regelung als einen „fairen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Zielen der Energieversorgung“.

Inwieweit sich diese geplante Gesetzesänderung auf den langfristigen Betrieb bestehender Windenergieanlagen, auf sich in Planungsphasen befindende neue Windenergieanlagen und dadurch auf die Umstellung auf klimafreundliche Stromerzeugung in NRW insgesamt auswirkt, blieb jedoch unerwähnt.

Forschungsinstitute und Experten wiesen immer wieder darauf hin, dass die Energiewende und die klimapolitischen Zielvorgaben nur dann gelingen bzw. erreicht werden können, wenn für die Windenergienutzung 2 % der Landesfläche zur Verfügung stehen. Mit dem geplanten Gesetz zur Einführung von Abstandsregelungen wird diese Forderung konterkariert.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 5056 mit Schreiben vom 24. März 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung strebt im Sinne der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen beim Ausbau der Windenergie onshore ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Das Erreichen des Ziels, gegenüber Anfang 2018 die Windenergie onshore bei der installierten Leistung von 5,4 GW auf 10,5 GW bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, war handlungsleitend für

den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

1. **Welche Flächen im Kreis Heinsberg, die bislang für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden sollen bzw. nach bisher geltender Gesetzeslage bebaubar wären, werden in Anwendung der 1.000 Meter-Abstandsregelung wegfallen? (Bitte eine Gesamtflächensumme sowie eine Gegenüberstellung zur Fläche, die nach heutiger Gesetzeslage nutzbar wäre, nennen.)**
3. **Wieviel Prozent der im Kreis Heinsberg in Flächennutzungsplänen bisher ausgewiesenen Windenergie-Vorrangflächen würden in Anwendung des dafür vorgesehenen Mindestabstands von 720 m bei einem Repowering wegfallen?**
4. **Wieviele Windkraftanlagen mit welcher Leistung wären von einem wegfallenden Repowering im Sinne von Frage 3 betroffen? Bitte einzeln pro Kommune auflisten.**
5. **Wie stellt sich die Landesregierung vor diesem Hintergrund vor, einen seiner Bedeutung nach angemessenen Anteil der Windenergie zur Erreichung der verbindlichen Klimaziele des Bundes bzw. der EU zu beizutragen?**

Die Fragen 1 sowie 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt derzeit im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) eine Überarbeitung der Potenzialstudie Windenergie NRW aus dem Jahr 2012 durch. Zentrales Ziel dieser Überarbeitung ist die Abschätzung des Gesamtpotenzials zur Windenergienutzung in NRW auf Basis aktueller Daten und Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2030.

Aus der landesweiten Perspektive ergibt sich maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad; die Studie hat daher nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und keine Auswirkungen auf konkrete Planungs- oder Genehmigungsprozesse. Auch werden mit ihr keine auf kommunale Gebietskörperschaften bezogenen Potentiale berechnet.

Es liegen mittlerweile erste Zwischenergebnisse zu verschiedenen Szenarien vor, die das Stromerzeugungspotenzial für unterschiedliche Rahmenbedingungen beinhalten. Darunter befinden sich auch Berechnungen, die in Bezug auf Mindestabstände zu Wohngebäuden wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen aufgreifen.

Untersucht wird in der Studie ein realistisches Potenzial zur Windenergienutzung in den nächsten 10 Jahren bis 2030. Das Potenzial setzt sich daher aus drei Bausteinen zusammen: Aktueller Anlagenbestand (Inbetriebnahme (IBN) nach dem 01.01.2010), Repowering-Potenzial (potenzielle Standorte im direkten Umfeld aktueller Bestandsanlagen, IBN vor dem 01.01.2010) und darüber hinaus noch mögliches Zubau-potenzial für neue Anlagen.

Jedoch können in der aktuellen Potenzialstudie nicht alle Aspekte, die einen relevanten Einfluss auf das Potenzial haben, berücksichtigt werden, da sie z.B. im landesweiten Betrachtungsmaßstab kaum zu erfassen oder abhängig von lokalen und veränderbaren politischen Rahmenbedingungen sind. Hierzu zählen beispielsweise artenschutz- und immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte, die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit von

Flächen sowie insbesondere auch die planungsrechtlichen Vorgaben durch kommunale Flächennutzungspläne.

Sobald im parlamentarischen Verfahren die finale Version des Gesetzentwurfes erkennbar ist, wird das LANUV unter Berücksichtigung eventueller Änderungen am Gesetzentwurf eine abschließende Berechnung des Stromerzeugungspotenzials aus Windenergieanlagen durchführen.

Auf den Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vom 18. Januar 2021 (Vorlage 17/4548) wird Bezug genommen.

2. Bei wie vielen der Windenergieanlagen im Kreis Heinsberg geht in den kommenden fünf, zehn bzw. 15 Jahren die technische Lebensdauer von 20 Jahren zu Ende, so dass ein Repowering der Anlage nötig wird?

Nachstehend ist die Zahl der derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen insgesamt und die Zahl der Anlagen ersichtlich, die im jeweils genannten Zeitraum eine Lebensdauer von 20 Jahren erreicht haben bzw. erreichen werden.

	gesamt	20 Jahre Lebensdauer erreicht von 2021 bis 2025	Von 2026 bis 2030 weitere	Von 2031 bis 2035 weitere
Kreis Heinsberg	149	73	2	15